



Die Verantwortung der Techniker im hydrogeologischen Risikomanagement aus einer rechtsvergleichenden Perspektive: Unterschiede zwischen Italien und Österreich

Gegründet im Jahr 1669, ist die Universität Innsbruck heute mit mehr als 28.000 Studierenden und über 5.000 Mitarbeitenden die größte und wichtigste Forschungs- und Bildungseinrichtung in Westösterreich. **Alle weiteren Informationen finden Sie im Internet unter: www.uibk.ac.at.**

Begriff: Verantwortung

Eine **unrechtmäßige Handlung** kann grundsätzlich sein:

- zivilrechtlich relevant
 - **vertragliche Haftung**: Beispiel: nicht ordnungsgemäße Ausführung eines geschlossenen Werkvertrages im Rahmen der Ausübung eines geistigen Berufes (Artt. 2229 ff. ZGB)
 - **außervertragliche Haftung**: unerlaubte Handlung: Haftung nach Artt. 2043 ff. ZGB



Rechtsfolge: Schadenersatzpflicht

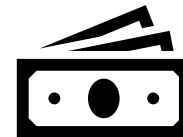
- verwaltungsrechtlich relevant

Die unrechtmäßige Handlung stellt eine sog. **Verwaltungsübertretung** dar.

Beispiel: Straßenverkehr: Verletzung der Geschwindigkeitsbegrenzung



Rechtsfolge: **Verwaltungsstrafe**: Beispiel: Geldstrafe

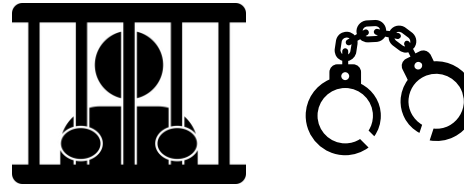


- strafrechtlich relevant

Die unrechtmäßige Handlung stellt eine **Straftat** dar.

Rechtsfolge: **Strafe**:

- **Freiheitsstrafe** (Gefängnis- oder Haftstrafe)



- **Geldstrafe** (Geldstrafe oder -buße)



Nebenstrafen, wie z. B. das Verbot der Bekleidung öffentlicher Ämter (befristet oder unbefristet) oder Verbot der Ausübung eines Berufs oder eines Gewerbes

Einige Grundprinzipien des Strafrechts

Strafrecht -> Schutz der als zentral angesehenen **Rechtsgüter** und **Interessen** der **Gesellschaft**
(wie z. B. das Leben, die körperliche Unversehrtheit, das Eigentum usw.)

ultima ratio: Anwendung ausschließlich in all jenen Fällen, in denen andere Maßnahmen als nicht ausreichend angesehen werden

Grundsätze des Gesetzesvorbehaltes (Art. 25, Abs. 2, Verf.) und der Gesetzmäßigkeit (Art. 2 StGB)

Art. 25, Abs. 2, Verfassung:

„Niemand darf bestraft werden außer kraft eines Gesetzes, das vor der Ausführung der Tat in Kraft getreten ist“.

Art. 2, Abs. 1, StGB:

„Niemand kann wegen einer Tat bestraft werden, die nach dem zur Zeit der Begehung geltenden Gesetz nicht strafbar war“.

Schuldgrundsatz (Art. 27 Verf.)

Schuldhaftes Handeln der Person: insbesondere **Vorsatz** oder **Fahrlässigkeit** (Art. 43 StGB)

Fragen

1. Kann ein Techniker für seine Arbeit betreffend das hydrogeologische Risikomanagement strafrechtlich verantwortlich sein bzw. werden?
2. Wenn ja, für welche Straftaten?
3. Und, aus einer rechtsvergleichenden Perspektive, gibt es Unterschiede zum österreichischen Strafrecht?

Fallbeispiel

Ein Techniker wird für die Erarbeitung eines hydrogeologischen Gutachtens beauftragt oder ist zuständig für die Überwachung eines bestimmten Geländes (wie z. B. ein Berghang) oder einer bestimmten Konstruktion (wie z. B. ein Straßenabschnitt).

Aufgrund starker Schnee- bzw. Regenfällen kommt es in diesem Gelände zu einer Lawine bzw. zu einem Erdbeben, deren Gefahrenbereich eine durch dieses Gebiet verlaufende Straße umfasst.

Szenario A:

Durch die Lawine bzw. den Erdbeben werden Personen verletzt bzw. getötet (z. B. die sich im Auto befindende Personen).

Szenario B:

Durch die Lawine bzw. den Erdbeben werden keine Personen verletzt bzw. getötet.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Techniker?

Ausschließlich für Szenario A:

Fahrlässige Körperverletzung (Art. 590 StGB) bzw. **fahrlässige Tötung** (Art. 589 StGB)

Für beide Szenarien:

Art. 426 StGB:

„Wer eine Überschwemmung, einen Erdbeben oder das Niedergehen einer Lawine verursacht, wird mit Gefängnisstrafe von fünf bis zu zwölf Jahren bestraft“.

bei **Fahrlässigkeit** -> Art. 449, Abs. 1, StGB:

„Wer einen Brand oder ein anderes im ersten Abschnitt dieses Titels vorgesehene Unglück fahrlässig verursacht, wird mit Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft“.

Größe des Ereignisses: Art. 449 StGB: „**Unglück**“ (*disastro*)

Elemente der strafrechtlichen Fallanalyse

- **Strafrechtlich relevantes Verhalten**, das zur Lawine bzw. zum Erdbeben und (in Szenario A) zur Verletzung bzw. zum Tod der Personen geführt hat;
- **Verletzung** der durch die genannten Strafnormen **geschützten Rechtsgüter**;
- **Schuldhaftes Handeln** der Person -> Frage der **Fahrlässigkeit**

Strafrechtlich relevantes Verhalten

Aktive Handlung oder Unterlassung

Unterlassung: Art. 40, Abs. 2, StGB:

„Einen Erfolg nicht zu verhindern, obwohl eine Rechtspflicht zur Verhinderung besteht, kommt der Verursachung gleich“.

Garantenstellung:

- Schutzbedürftigkeit des Rechtsgutträgers;
- bestehende, angemessenen Möglichkeiten des Garanten zum Schutz des Rechtsgutes.

Beispiele: Eltern-Kind oder Arzt-Patient

Im Fallbeispiel?

Strafrechtlich relevantes Verhalten der Techniker liegt vor

Kausalzusammenhang zwischen Verhalten und Erfolg

Verhalten des Technikers: nur dann strafrechtlich relevant, wenn dieses mit dem Erfolg kausal verbunden ist (Artt. 40 f. StGB)

Erarbeitung des Gutachtens oder unterlassene Verhinderung des Erfolgs durch fehlende oder fehlerhaft ausgeführte Überwachung des Geländes bzw. der Konstruktion:

Hat dies zur Verletzung, zum Tod, zur Lawine, zum Erdbeben geführt?

Rechtsgutsverletzung

Grundsatz der notwendigen **Rechtsgutsverletzung**

Szenario A:

Verletzung bzw. Tod von Personen: Verletzung des Rechtsguts der persönlichen Unversehrtheit bzw. des Lebens

Für Lawine bzw. Erdbeben?

Artt. 426 i. V. m. 449 StGB: geschütztes Rechtsgut: **öffentliche Unversehrtheit:**

Leib und Leben einer unbestimmten Mehrzahl von Personen

Abstrakte Gefährdung genügt: Es reicht aus, dass durch die Lawine theoretisch eine unbestimmte Anzahl von Menschen gefährdet worden sind, auch wenn in Wirklichkeit keine konkrete Gefahr für Personen verursacht worden ist.

Fahrlässiges, schuldhaftes Handeln

Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit des Erfolgs

Art. 43, Abs. 1, StGB

„Das Verbrechen ist: [...]

fahrlässig oder gegen die Absicht, wenn der Erfolg, mag er auch vorausgesehen sein, vom Täter nicht gewollt ist und infolge von Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit, Untüchtigkeit oder auch Nichtbeachtung von Gesetzen, Verordnungen, Befehlen oder Regelungen eintritt“.

Fallbeispiel: **Sorgfaltspflichtverletzung**? Verhalten gemäß gefordertem Sorgfaltsmaßstab **zumutbar**?

Lösung zum Fallbeispiel

Je nach konkret vorliegender Sachlage:

Mögliche strafrechtliche Verantwortlichkeit des Technikers für:

- **fahrlässige Verursachung** einer **Lawine** oder eines **Erdrutsches** (nach Artt. 426 i. V. m. 449 StGB) sowie
in Bezug auf Szenario A außerdem
- für **fahrlässige Körperverletzung** (Art. 590 StGB) oder **fahrlässige Tötung** (Art. 589 StGB)

Unterschiede Italien-Österreich?

Zu Szenario A:

Auch nach österreichischem Strafrecht: mögliche Strafbarkeit für **fahrlässige Körperverletzung** (§ 88 StGB) bzw. für **fahrlässige** (§ 80 StGB) oder **grob fahrlässige Tötung** (§ 81 StGB)

Auslösen einer Lawine bzw. eines Erdbebens: **Unterschiede zum italienischem Strafrecht:**

Im österreichischen Strafrecht: **keine** vergleichbaren, spezifischen Bestimmungen zu Lawinen oder Erdbeben

Österreichisches Strafrecht

Straftatbestände zur Gefährdung bestimmter Rechtsgüter, darunter:

- die **Gefährdung der körperlichen Sicherheit** (§ 89 StGB) sowie

„Wer vorsätzlich, grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) oder fahrlässig unter den in § 81 Abs. 2 umschriebenen Umständen, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen“.

- die **fahrlässige Gemeingefährdung** (§ 177 StGB)

„Wer anders als durch eine der in den §§ 170, 172 und 174 mit Strafe bedrohten Handlungen fahrlässig eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) einer größeren Zahl von Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen“ (Abs. 1).

Unterschiede

Strafmaß

- **Art. 449 StGB:** fahrlässige Verursachung einer Überschwemmung, eines Erdbebens oder einer Lawine: Gefängnisstrafe von einem bis fünf Jahren
- Nach österreichischem Recht: höchstes Strafmaß gemäß **§§ 89 und 177 StGB:** ein Jahr Freiheitsstrafe oder 720 Tagessätze Geldstrafe

Qualifizierung der Gefährdung

Nach italienischer Regelung: abstrakte Gefährdung

Nach österreichischer Regelung: konkrete Gefährdung

Unterscheidung abstrakte und konkrete Gefährdung

Obiges Fallbeispiel:

Ein Lawinenabgang oder ein Erdbeben auf eine öffentliche Straße. Wenn sich im Moment des Lawinenabganges oder des Erdbebens **niemand** auf der Straße befand, besteht keine konkrete Gefährdung einer oder mehrerer Personen: es war konkret niemand anwesend.

Es besteht **aber sehr wohl eine abstrakte Gefährdung** des Lebens, der persönlichen Unversehrtheit und des Lebens von Menschen: es hätte jemand anwesend sein können.

Fahrlässig verursachter Einsturz von Bauwerken

Art. 434 StGB:

„Wer, abgesehen von den Fällen der vorhergehenden Artikel, eine Tat begeht, die auf den Einsturz eines Bauwerks oder eines Teiles desselben oder auf ein anderes Unglück abzielt, wird, wenn die Tat die öffentliche Unversehrtheit gefährdet, mit Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

Die Strafe ist Gefängnisstrafe von drei bis zu zwölf Jahren, wenn der Einsturz oder das Unglück erfolgt“.

Bei Fahrlässigkeit -> Art. 449 StGB: Strafe: Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren

Ergebnis

1. Je nach Einzelfall kann eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der im hydrogeologischen Risikomanagement tätigen Techniker bestehen.
2. Möglich anwendbare Straftatbestände:
 - **fahrlässige Körperverletzung** (Art. 590 StGB);
 - **fahrlässige Tötung** (Art. 589 StGB);
 - **weitere Straftatbestände** wie z. B. Artt. 426 und 434 StGB, i. V. m. Art. 449 StGB
3. V. a. zu diesen letzteren Straftaten: **durchaus relevante Unterschiede zum österreichischen Strafrecht**, die – je nach konkret vorliegenden Umständen – teilweise sogar **Strafbarkeit bzw. Straffreiheit** begründen können.



www.uibk.ac.at